



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **037/2023/60**
Status: **öffentlich**
Einreicher: **Bauamt/**
Datum: **13.04.2023**

Gegenstand: Vergabebeschluss
Brückenersatzneubau Schulberg in Bad Schlema
Ingenieurbau/Betonbau/Straßenbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtentwicklungsausschuss	24.04.2023	nichtöffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:
Stadtrat	24.04.2023	öffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag für die Leistung „Ingenieurbau/Betonbau/Straßenbau“ im Rahmen der Baumaßnahme „Brückenersatzneubau Schulberg in Bad Schlema“ auf das Angebot des Bieters „Connect – Tief- und Ingenieurbau GmbH Wiesenburg“, Wildenfels mit einer Brutto-Angebotssumme von 388.533,17 € zu erteilen.

rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)
Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG)
in der jeweils geltenden Fassung

Sachverhalt:

Für die o.a. Leistung im Rahmen der o.a. Baumaßnahme wurde ein Vergabeverfahren nach VOB/A und SächsVergabeG durchgeführt.

Das nach Prüfung und Wertung wirtschaftlichste Angebot hat der Bieter

Connect – Tief- und Ingenieurbau GmbH Wiesenburg, Wildenfels

mit einer Brutto-Angebotssumme von

388.533,17 €

vorgelegt.

Das Auswertungsergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung (Vergabevermerk) ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist nichtöffentlich und vertraulich zu behandeln.

Ein Vergabebeschluss gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung ist erforderlich; die Entscheidung obliegt dem Stadtrat. Einer Vorberatung bedarf es gem. § 8 Abs. 3, § 6 Abs. 6 S. 1 der Hauptsatzung.

Die Absätze 1 und 2 des § 8 SächsVergabeG finden Anwendung. Der Beschluss steht unter dem diesbezüglichen Vorbehalt.

finanzwirtsch. Stellungnahme:

entfällt



Kohl
Oberbürgermeister

Anlagen:
Vergabevermerk_Beschlussvorlage-037-2023-60